

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen der Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH, Ludwigsburg

1. Geltungsbereich

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH (im nachstehenden „Zedler GmbH“ genannt) und Unternehmern als Auftraggeber über Prüfungen, Gutachten, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Zedler GmbH und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gilt auch gegenüber diesen der Haftungsumfang und die Haftungsbegrenzung gem. Pos. 9 dieser AGB.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die Zedler GmbH ist berechtigt, bei und zur Durchführung des Auftrages sachkundige Mitarbeiter einzusetzen.

2.2 Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Frage, ob gesetzliche Vorschriften beachtet sind, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Zedler GmbH auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der vereinbarten Aufgaben und der Erstellung der Prüfberichte und Prüfprotokolle notwendigen Gegenstände, Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratung oder im Verlauf der Auftragsbearbeitung bekannt werden.

3.2 Auf Verlangen der Zedler GmbH hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und Daten sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Werden Auskünfte, Daten und Unterlagen oder die Vollständigkeitserklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zedler GmbH nach Wahl vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Geschäftsführer der Zedler GmbH ist der öffentlich bestellte und vereidigte Fahrradsachverständige, Dipl.-Ing. Dirk Zedler. Die Zedler GmbH bzw. der Geschäftsführer sind im Rahmen des sonstigen Geschäftsbetriebes auch Autor von Bedienungsanleitungen für Fahrräder bzw. Fahrradteile, ständiger freier Mitarbeiter der Radmagazine TOUR und BIKE und in der technischen Beratung tätig. Die Unabhängigkeit der Zedler GmbH und deren Geschäftsführer bei der Erstellung von Prüfberichten und Prüfprotokollen ist dadurch nicht beeinträchtigt und wird ausdrücklich versichert. Im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes wird die Zedler GmbH den Auftraggeber darauf hinweisen. Dem Auftraggeber steht dann ein Kündigungsrecht zu, welches er innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises von Seiten der Zedler GmbH ausüben kann.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

5.1 Prüfberichte und Prüfprotokolle werden, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich erstellt und dem Auftraggeber in der vereinbarten Form (Datei, Ausdruck, etc.) übermittelt. Fasst die Zedler GmbH die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebene

Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH

Geschäftsführer / Managing Director: Dipl.-Ing. Dirk Zedler | info@zedler.de | www.zedler.de

Adresse / Address: Hundshalde 4 | D-71634 Ludwigsburg | **Telefon / Phone:** +49 (0)7141/29 99 27-0 | **Fax:** +49 (0)7141/29 99 27-30

Finanzamt / Local tax office: Ludwigsburg | **USt-IdNr. / VAT ID:** DE 268509388

Handelsregister / Commercial Register: Amtsgericht Stuttgart | HRB 732149 | **Erfüllungsort & Gerichtsstand / Place of fulfilment & venue:** Ludwigsburg

Bankname / Bank name: Kreissparkasse Ludwigsburg | **Bankadresse / Bank address:** Schillerplatz 6 | D-71638 Ludwigsburg

Bankverbindung / Bank account: BIC SOLA DE 51 LBG | IBAN DE79 6045 0050 0030 0844 36

NEUE ADRESSE: Hundshalde 4

mündliche Erklärungen unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Zedler GmbH außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

5.2 Die Prüfprotokolle und -berichte der Zedler GmbH beziehen sich ausschließlich auf das konkret getestete Prüfmuster zum Zeitpunkt der Prüfung unter Laborbedingungen. Eine Übertragung der Ergebnisse auf eine Produktionsserie ist nicht möglich; insbesondere da der Zedler GmbH weder die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Auftraggebers bzw. des Herstellers in der Produktion bekannt sind, noch, ob das getestete Prüfmuster der Serienware entspricht.

6. Schutz des geistigen Eigentums der Zedler GmbH

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Zedler GmbH gefertigten Prüfberichte und Prüfprotokolle, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke im Rahmen des

Auftrages verwendet werden. Das Urheberrecht an schriftlichen Arbeiten der Zedler GmbH bzw. dessen Geschäftsführer verbleibt bei diesen.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Zedler GmbH

7.1 Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Zedler GmbH (Berichte, Prüfergebnisse, Prüfberichte und Prüfprotokolle und dgl.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zedler GmbH, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

7.2 Die Prüfergebnisse und Äußerungen dürfen zum Zwecke der Verkaufsförderung verwendet werden. Es ist jedoch stets darauf zu achten, dass in deutlich sichtbarer Weise ausgewiesen wird, dass Steifigkeitswerte nach der TOUR- oder BIKE-Methode gemessen wurden. Es darf unter keinen Umständen der Anschein entstehen, es handle sich um Messwerte aus Prüfungen, die von den Zeitschriften TOUR oder BIKE durchgeführt wurden. Worte oder Logos, die das Produkt als Testsieger etc. in diesen Publikationen ausloben, sind nicht gestattet.

7.3 Fotografien der Produkte auf den Prüfständen werden auf Anfrage von der Zedler GmbH zur Verfügung gestellt und dürfen verwendet werden, sofern die Fotos korrekt bezeichnet werden. Dabei sind die folgenden Daten anzugeben: Hersteller, Modell, Modelljahr, Prüfdatum, Prüfstelle: Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH www.zedler.de. Die Prüfeinrichtung darf nicht als ganzes abgebildet sein.

7.4 Veröffentlichtes Bildmaterial darf nicht den Anschein erwecken, die Zedler GmbH wäre Hersteller oder Vertreiber des abgebildeten Produktes.

7.5 Die ungenehmigte Verwendung beruflicher Äußerungen der Zedler GmbH oder ihrer Mitarbeiter zu sonstigen Werbezwecken und allen denkbaren Publikationen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die Zedler GmbH zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers. Die Zedler GmbH ist in diesem Fall berechtigt, Unterlassung und Schadenersatz vom Auftraggeber zu verlangen.

7.6 Prüfprotokolle der Zedler GmbH dürfen als PDF auf der höchsten Sicherheitsstufe auf die Internetpräsenz des Auftraggebers/Herstellers/Anbieters gestellt werden.

8. Mängelbeseitigung

8.1 Die Pflicht der Zedler GmbH zur Beseitigung eines Mangels ist auf die Nachbesserung des anerkannten Fehlers oder Mangels beschränkt, beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird die nachträgliche Herbeiführung der Eigenschaft unmöglich, für den Auftraggeber unzumutbar oder von der Zedler GmbH unberechtigt verweigert bzw. trotz angemessener Nachfrist nicht erbracht, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

8.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln bzw. die Nacherfüllung beim Fehlen von vertraglichen Eigenschaften muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Pos. 8.1 verjähren mit Ablauf von einem Jahr, nachdem die Zedler GmbH die vertragliche Leistung erbracht und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat.

8.3 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler, und formelle Mängel, die in der beruflichen Äußerung (Bericht, Protokoll und dgl.) der Zedler GmbH enthalten sind, können jederzeit von der Zedler GmbH auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Zedler GmbH enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der Zedler GmbH vorher zu informieren.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung der Zedler GmbH umfasst nur die Erfüllung der ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, insbesondere nach der Serienproduktion, wird nicht übernommen; auch trägt die Zedler GmbH keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen und Geräte, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. In diesem Fall wird die Mängelhaftung und die rechtliche Verantwortung des Auftraggebers und / oder Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

9.2 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die vertragliche Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt die Zedler GmbH nur, wenn eine ausdrückliche Zusicherung der betreffenden Eigenschaft gesondert erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

9.3 Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftrags- oder Untersuchungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Pos. 8 und 9 von der Zedler GmbH übernommene Haftung hinausgehen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsaufträge

10.1 Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die Zedler GmbH auf Grund einer Beratung erstellten Prüfberichtes, Prüfprotokolls usw. bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der Zedler GmbH.

10.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf zwei Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

11.1 Die Zedler GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

11.2 Die Zedler GmbH darf Prüfberichte, Prüfprotokolle und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

11.3 Die Zedler GmbH ist berechtigt, Unterlagen, von denen die Identität des Auftraggebers nicht abzuleiten ist, zu internen oder externen Betriebsvergleichen heranzuziehen. Sie ist auch berechtigt, diese an Dritte als Muster weiterzugeben.

11.4 Die Zedler GmbH ist ermächtigt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12. Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

12.1 Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält die Zedler GmbH Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.

12.2 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grunde, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der Zedler GmbH beruht, so hat die Zedler GmbH Anspruch auf eine, den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil, der Vergütung.

12.3 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grunde, der auf vertragswidrigem Verhalten der Zedler GmbH beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung ohne Interesse sind; für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers gilt Pos. 9.

12.4 Kündigt die Zedler GmbH ohne wichtigen Grund, so hat sie Anspruch auf einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass die bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Kündigt die Zedler GmbH zur Unzeit, so hat sie dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe der Pos. 9. zu ersetzen.

12.5 Kündigt die Zedler GmbH aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt Ziff. 12.1 entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung der Zedler GmbH aus wichtigem Grund gilt Ziff. 12.2 entsprechend; weitergehende Schadenersatzansprüche der Zedler GmbH bleiben unberührt.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

13.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Zedler GmbH angebotenen Leistung in Verzug, oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Pos. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch die Zedler GmbH, so ist die Zedler GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ihre Ansprüche bestimmen sich nach Pos. 12.

13.2 Unberührt bleibt der Anspruch der Zedler GmbH auf Ersatz ihr durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Zedler GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

14.1 Die Zedler GmbH hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Vergütung aller angefallenen Auslagen; die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird zusätzlich berechnet. Die Zedler GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung der Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Vergütungsansprüche abhängig machen.

14.2 Die Zedler GmbH ist berechtigt, Prüfberichte, Prüfprotokolle usw. per Nachnahme an den Auftraggeber zu senden. Die Nichtannahme der Nachnahmesendung durch den Auftraggeber begründet den Zahlungsverzug und stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

14.3 Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Forderungen der Zedler GmbH auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen

15.1 Die Zedler GmbH gibt ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Erfüllung des Auftrages an diesen zurück. Im Falle der Nichtzahlung der Vergütung der Zedler GmbH steht ihr ein Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht an Unterlagen und Gegenständen gegenüber dem Auftraggeber zu.

15.2 Die Zedler GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel drei Jahre auf.

15.3 Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Zedler GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Zedler GmbH und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Zedler GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

15.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweiligen Prüfmuster nach Rückgabe durch die Zedler GmbH für die Dauer von mindestens **elf Jahren** beweissicher aufzubewahren bzw. zu archivieren. Alle Nachteile, die durch eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Der Erfüllungsort für den Auftrag ist der Sitz der Zedler GmbH in Ludwigsburg. Die Vergütung ist am Sitz der Zedler GmbH zu erbringen.

16.2 Ludwigsburg ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag.